

**"ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**Für Leistungen der PRÜFBAU, Straßenbautechnologische Prüfanstalt**  
**Dipl.-Ing. Vladimir Vasiljevic GESMBH (im folgenden PRÜFBAU genannt)**

**1. BEDINGUNGEN ZUM AUFTRAG**

- 1.1. Die Erteilung von Aufträgen an die PRÜFBAU erfolgt schriftlich oder mündlich oder durch Aufforderung zur Prüfung, z.B. Terminvereinbarung, Probeübergabe. Die PRÜFBAU geht grundsätzlich davon aus, dass der Auftragserteiler zur Auftragserteilung befugt ist.
- 1.2. Die PRÜFBAU nimmt nur Aufträge zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegen und geht davon aus, dass diese bekannt sind. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Die PRÜFBAU übernimmt ausschließlich Aufträge, die mit ihrer Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität vereinbar sind. Die PRÜFBAU übernimmt keine Interessensvertretung. Die PRÜFBAU führt ihre Aufträge nur dann aus, wenn die Prüfung eindeutig definiert ist, z.B. durch ein normatives Regelwerk. Kann ein normatives Regelwerk nicht herangezogen werden, ist ein entsprechendes Verfahren gemeinsam mit dem Auftraggeber festzulegen und zu dokumentieren.
- 1.3. Die PRÜFBAU ist berechtigt, eine Auftragsenerweiterung dann zu begehren, wenn der Auftragsumfang für die Auftrags erledigung unzureichend ist. Wird die begehrte Auftragsenerweiterung vom Auftraggeber abgelehnt, gilt die Prüfung als unvollständig und wird als solche bezeichnet.
- 1.4. Die PRÜFBAU behält sich vor, Aufträge auch ohne Bekanntgabe von Gründen abzulehnen.
- 1.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der PRÜFBAU alle Sachverhalte mitzuteilen, die für eine ordnungsgemäße Probenahme, Prüfung oder/und Bewertung erforderlich sind und die Rechte Dritter sowie die Sicherheit betreffen.
- 1.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, behördliche Genehmigungen oder Bewilligungen oder Einwilligungen Dritter, die für die Leistungserbringung erforderlich sind, auf seine Kosten einzuholen, Vorkehrungen zum Schutz fremder Rechte zu treffen sowie bei Feldprüfungen für Sicherheit und gegebenenfalls für die Beseitigung prüfbedingt entstandener Schäden, z.B. Verfüllung von Bohrlöchern, auf seiner Kosten zu sorgen.
- 1.7. Das Prüfgut geht mit der Auftragsannahme im Routinefall in das Eigentum der PRÜFBAU über, die für ordnungsgemäße Aufbewahrung und Entsorgung zu sorgen hat. Sind mit der Aufbewahrung und/oder Entsorgung unangemessene hohe Kosten verbunden, ist die Auftragsannahme an die Kostenübernahme von Aufbewahrung und/oder Entsorgung durch den Auftragnehmer gebunden. Wenn der Auftraggeber das Eigentumsrecht am Prüfgut behalten will, so hat er dies der PRÜFBAU vor Auftragserteilung schriftlich mitzuteilen und das Gut nach der Prüfung auf seine Kosten abzuholen.
- 1.8. Überwachungen von Produkten (Fremdkontrolle) werden ausschließlich nach Abschluss eines eigenen Überwachungsvertrages übernommen.
- 1.9. Die PRÜFBAU führt die Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Sie ist nur verantwortlich für die beauftragte Leistungserbringung und nicht etwa für Mängel, die auf unvollständigen oder unrichtigen Angaben durch den Auftraggeber zurückzuführen sind. Die PRÜFBAU haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind. Weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber stellt die PRÜFBAU von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter im Fall uneingeschränkter Weiterverwendung von Prüfergebnissen frei. Wird der Auftraggeber von Dritten wegen mangelhafter Beschaffenheit eines Gutes, das von der PRÜFBAU an Einzelproben untersucht worden ist, in Anspruch genommen, so kann er keine Regressansprüche gegen die PRÜFBAU geltend machen, insbesondere nicht mit der Begründung, die Prüfung sei fehlerhaft, mangelhaft oder nicht durchgeführt worden. Sofern Dritte derartige Ansprüche an die PRÜFBAU richten, ist der Auftraggeber verpflichtet, die PRÜFBAU freizustellen. Die Ansprüche des Auftraggebers an die PRÜFBAU wegen Nichterfüllung des Auftrages verjähren nach sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Datum des Eingangs einer schriftlichen Ausfertigung oder einer sonstigen schriftlichen Mitteilung der PRÜFBAU an den Auftraggeber.

**2. BEDINGUNGEN zur AUFTRAGSABWICKLUNG**

- 2.1. Aufträge werden nach den Festlegungen im Qualitäts-Management-Handbuch der PRÜFBAU, Kapitel 7, abgewickelt.
- 2.2. Die Auftragsabwicklung liegt in der alleinigen Verantwortung der PRÜFBAU.
- 2.3. Ergebnisse der Auftragsabwicklung werden schriftlich in Form von Prüfberichten mit oder ohne Soll-Ist-Vergleich (Bewertung) oder von Gutachten ausgefertigt. Schriftliche Ausfertigungen ergehen im Sinne einer vertraulichen Auftragsabwicklung ausschließlich und sofern keine anderen Bestimmungen einen zusätzlichen Verteiler vorsehen, an den Auftraggeber der PRÜFBAU.
- 2.4. Schriftliche Ausfertigungen sind Eigentum des Auftraggebers und dürfen von ihm im vollständigen Wortlaut veröffentlicht werden. Teil- bzw. auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der PRÜFBAU und sind als solche zu bezeichnen. Die PRÜFBAU behält sich das Recht vor, Prüfergebnisse unter Wahrung des Vertraulichkeitsgebotes für Erkenntnisse allgemeiner Natur auszuwerten.
- 2.5. Der Auftraggeber hat das Recht, Einsicht in die entsprechenden internen Aufzeichnungen zum Zweck der Nachvollziehung sowie und sofern dies mit dem Vertraulichkeitsgebot vereinbar ist, seine Anwesenheit bei der Prüfung zum Zweck der Information zu begehren.

**3. BEDINGUNGEN zur ZAHLUNG**

- 3.1. Die Leistungen der PRÜFBAU werden nach der jeweils gültigen Preisliste der PRÜFBAU verrechnet. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.
- 3.2. Rechnungen sind nach Rechnungserhalt ohne Abzug (Skonto) fällig.
- 3.3. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und Zinsverlust in Rechnung gestellt.
- 3.4. Gerichtsstand ist das Landesgericht für ZRS Graz."